

Beschlussvorlage 01/2023/0346

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	17.11.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Bildung	05.12.2023		Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	07.12.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2023		N
Rat der Stadt Melle	14.12.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse sowie die dazugehörige Erstattungsregelung in den anliegenden Fassungen abzuschließen.

Strategisches Ziel 7

Handlungsschwerpunkt(e) 7.1

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

Planungssicherheit bzgl. der Schulsachkostenerstattung und –
zahlung für die Schulen im Sekundarbereich in den kommenden fünf
Kalenderjahren

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**
(Was müssen wir dafür tun?)

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem
Landkreis Osnabrück

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Die kreisangehörigen Kommunen erhalten vom Landkreis Osnabrück als originärem Schulträger nach Übernahme der Trägerschaft u.a. für die Oberschulen eine Zuweisung zu den Schulsachkosten nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

Daneben wurde die Kreisschulbaukasse ausgesetzt und nicht mit Finanzmitteln ausgestattet. Das bedeutet, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben wird und Zuwendungen für notwendige Schulbaumaßnahmen gem. § 117 NSchG durch die Kreisschulbaukasse nicht gewährt werden. Als Kompensation für die ausgesetzte Kreisschulbaukasse beteiligt sich der Landkreis Osnabrück an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Schulgebäude im Sekundarbereich I der Gemeinden im Rahmen eines Sonderzuschlags für Instandsetzungen.

Mit der Beschlussvorlage 01/2022/0313 vom 28.10.2022 (Anlage 1) sollte der Beschluss über eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) zu den Schulsachkosten mit dem Landkreis Osnabrück auf den Weg gebracht werden, da die bisherige örV nur bis zum 31.12.2022 gültig gewesen ist. Weil bekanntermaßen vom Landkreis selber im Zuge einer internen Prüfung rechtliche Mängel an der von ihnen erarbeiteten örV insbesondere im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung des § 117 und 118 NSchG festgestellt worden sind, konnte die notwendige Beschlussfassung in allen kreisangehörigen Kommunen sowie im Landkreis nicht durchgeführt werden. Dies betraf insbesondere die Aussetzung der Kreisschulbaukasse nach § 117 NSchG.

Da die Aufarbeitung der entsprechenden Fragestellungen durch den Landkreis im Frühjahr 2023 noch nicht abgeschlossen war, wurde im März 2023 zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden für die „laufenden“ Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulen zunächst eine Vereinbarung über die Zahlung von Abschlägen für die Schulsachkosten im Jahr 2023 abgeschlossen (Beschlussvorlage 01/2023/0041).

Die Endabrechnung der oben genannten Abschläge sollte dann entweder in Form einer Spitzabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 oder nach Maßgabe einer noch abzuschließenden neuen Sachkostenvereinbarung für das Kalenderjahr 2023 erfolgen.

Zwischenzeitlich wurde vom Nds. Innenministerium (MI) nach intensiver Prüfung und Abstimmung mit dem Nds. Kultusministerium (MK) bestätigt, dass das langjährige im Einvernehmen zwischen Landkreis sowie allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden praktizierte Verfahren keinen Anlass zur kommunalaufsichtlichen Beanstandung gibt (Anlage 2).

Auf Basis dieser Stellungnahme hat der Landkreis Osnabrück nunmehr die anliegenden in Teilen überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (Anlagen 3 und 4) an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Unterzeichnung übersendet.

Für das laufende Kalenderjahr 2023 wird abweichend von der Abschlagsvereinbarung nunmehr festgelegt, dass keine Spitzabrechnung erfolgt und mit Zahlung der Abschläge alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten sind.

Das vom Landkreis Osnabrück mit der Erstattungsregelung ab dem Jahr 2023 bereitgestellte Gesamtbudget in Höhe von 8.800.000 € entspricht für den Bereich der Schulsachkosten exakt der bereits in der Vorlage 01/2022/0313 dargelegten Summe. Dieses betrifft sowohl die Zahlungen des Landkreises an die Stadt Melle für die SchülerInnen an den drei Oberschulen als auch die Zahlungen, die die Stadt Melle an den Landkreis Osnabrück für den Anteil der nicht gymnasialen SchülerInnen an der IGS zahlen muss. Ebenfalls in der neuen örV enthalten sind die Zahlungen einer so genannten Instandhaltungspauschale (Sonderzuschlag für Instandsetzungen), die aus der Aussetzung der sog. Kreisschulbaukasse beruht.

Für die Darstellung der genauen Berechnungen und die finanziellen Auswirkungen wird daher auf die o.g. Vorlage (Anlage 1) verwiesen.

Die Vereinbarungen sind beim Landkreis Osnabrück in der politischen Beratung zur finalen Beschlussfassung im Kreistag am 11.12.2023 vorgesehen. Das Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ist davon abhängig, dass sie von allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden unterzeichnet werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 216-01 Oberschulen 218-01 Gesamtschulen HSP 7.1 Die Struktur, Profilbildung und Ausstattung der Schulen und der Bibliotheken bedarfsgerecht anpassen Z 7 Sicherung des chancengleichen Zugangs zu einem bedarfsgerechten und vielfältigen Bildungsangebot für ein lebenslanges Lernen	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	216-01 Oberschulen <u>1.02 Zuwendungen</u> Zuwendungen Schulsachkosten und Instandhaltungspauschale Plan: 785.000,00 € Ist: 923.703,34 € 218-01 Gesamtschulen <u>2.07 sonstige ordentliche Aufwendungen</u> Aufwendungen Schulsachkosten und Instandhaltungspauschale Plan: 427.000,00 € Ist: 500.388,10 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Der Verwaltungsentwurf 2024 berücksichtigt bereits in den Jahren 2024 – 2027 die entsprechenden Ansätze bei den Erträgen und Aufwendungen.